



**Reglement für die
Spezialfinanzierung
"Vorfinanzierung
Hochbauten des
Verwaltungsvermögens"**

der

**Einwohnergemeinde
Dotzigen**

gültig ab 3. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck der Spezialfinanzierung	3
II. Weitere Bestimmungen	3
Einlage und Entnahme, Verzinsung	3
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	3
Inkrafttreten.....	3

Reglement für die Spezialfinanzierung "Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens"

Zweck	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1</p> <p>¹ Unter der Bezeichnung "Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung (GV).</p> <p>² Diese bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der umfangreichen Investitionen (Sanierung, Neubau, Erweiterung) im Bereich Hochbau des Verwaltungsvermögens inkl. Investitionsbeiträge für Hochbauten.</p>
Einlagen in die Spezialfinanzierung	<p>II. Weitere Bestimmungen</p> <p>Art. 2</p> <p>¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag gespiesen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Tritt ein Verlust (Aufwandüberschuss) auf, darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen;b) Tritt ein Gewinn (Ertragsüberschuss) auf, kann dieser vollständig eingelegt werden;c) Müssen zusätzliche Abschreibungen (finanzpolitische Reserve) vorgenommen werden, kann eine Einlage von bis zu 100% der vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibungen getätigt werden. <p>³ Es dürfen maximal CHF 10 Mio. eingelegt werden.</p>
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Entnahmen aus der Spezialfinanzierung dürfen erst nach Fertigstellung des jeweiligen Projektes im Bereich Hochbau des Verwaltungsvermögens vorgenommen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibung für den Bereich Hochbau des Verwaltungsvermögens Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, erstmals per 31. Dezember 2024.</p>
Verzinsung	<p>Art. 4</p> <p>Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p>
Inkrafttreten	<p>III. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 5</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 3. Dezember 2024 in Kraft.</p> <p>² Der Bestand der bestehenden Vorfinanzierung auf Basis des Reglements für die Spezialfinanzierung "Vorfinanzierung Erneuerung Schulraum" bleibt bestehen und kann gemäss dem neuen geltenden Reglement für die Spezialfinanzierung "Vorfinanzierung Hochbauten des</p>

Verwaltungsvermögens" verwendet werden.

³ Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insondere das Reglement für die Spezialfinanzierung "Vorfinanzierung Erneuerung Schulraum" vom 5. Dezember 2018 auf.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2024 angenommen worden.

EINWOHNERGEMEINDE DOTZIGEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Andreas Krähenbühl

Alessia Schaller

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement während 30 Tagen, d.h. vom 03.11.2024 bis 03.12.2024 zur Einsicht in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert im Anzeiger vom 31.10.2024.

Dotzigen, 3. Dezember 2024

Die Gemeindeschreiberin

Alessia Schaller